

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2966/79 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 zur Festlegung der Liste der Stellen für die Erteilung von Bescheinigungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse aus Drittländern zu bestimmten Tarifnummern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2965/79 der Kommission vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Milcherzeugnisse zu bestimmten Tarifnummern⁽³⁾ ist die Zulassung bestimmter Erzeugnisse aus dritten Ländern zu bestimmten Tarifnummern von der Vorlage einer Bescheinigung abhängig, die ordnungsgemäß mit dem Sichtvermerk einer auf einer zu erstellenden Liste aufgeführten Stelle versehen ist. Die Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2849/76⁽⁵⁾, ist insbesondere infolge zweier Abkommen, die die Gemeinschaft für Cheddar-Käse der Tarifstelle 04.04 E I b) 1 sowie für andere zur Verarbeitung bestimmte Käse der Tarifstelle 04.04 E I b) 5 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Neuseeland und mit Australien abgeschlossen hat, zu ergänzen. In beiden Abkommen sind unter anderem besondere Bedingungen für die Zulassung in die Gemeinschaft vorgesehen, darunter die Vorlage von Bescheinigungen, die von zu ihrer Ausstellung ermächtigten Stellen erteilt werden.

Neuseeland hat den „New Zealand Dairy Board“ als ausstellende Stelle anerkannt. Australien hat das „Department of Primary Industry“ als ausstellende Stelle anerkannt. Beide Stellen haben die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2965/79 aufgeführten Verpflichtungen übernommen.

Die Schweiz hat die Bezeichnung „Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements“ geändert, die für besondere sogenannte Säuglingsmilch der Tarifstelle 04.02 B I a) sowie für Tilsiter Käse der Tarifstelle ex 04.04 E I b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs als ausstellende Stelle anerkannt ist. Die neue Bezeichnung ist in den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 zu übernehmen.

Infolge einer Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs ist die Tarifstelle 04.04 E I b) 1 aa) gestrichen worden ; Cheddar-Käse aus Kanada fällt nunmehr unter die Tarifstelle 04.04 E I b) 1. Daher ist der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1054/68 wird wie folgt geändert :

1. Für die Schweiz wird in den Rubriken betreffend die Tarifstellen 04.02 B I a) und 04.04 E I b) 2 in der Spalte „Bezeichnung“ der ausstellenden Stelle der Ausdruck „Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements“ durch „Bundesamt für Landwirtschaft des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements“ ersetzt.
2. Für Kanada wird die Tarifstelle „04.04 E I b) 1 aa)“ durch die Tarifstelle „04.04 E I b) 1“ ersetzt.
3. Folgende Spalten werden angefügt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ Siehe Seite 15 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 17.

Drittländer	Tarifstelle der Erzeugnisse	Ausstellende Stelle	
		Bezeichnung	Sitz
Neuseeland	04.04 E I b) 1 04.04 E I b) 5	New Zealand Dairy Board	Wellington
Australien	04.04 E I b) 1 04.04 E I b) 5	Department of Primary Industry	Canberra

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident